

VORLAGE **an den Jugendhilfeausschuss**

Tagesordnungspunkt: Neufassung der Richtlinie des Landkreises Altenburger Land zur Gewährung von Annex-leistungen nach dem SGB VIII

Beratungsfolge 31.03.2009 Jugendhilfeausschuss

Sachverhalt:

Die Richtlinie des Landkreises Altenburger Land zur Gewährung von Annex-Leistungen nach SGB VIII vom 06.06.2007 regelt den notwendigen Unterhalt und die Kosten der Erziehung von Kindern und Jugendlichen, wenn ihnen Hilfen nach den §§ 33 bis 35 i. V. m. 41, 35 a Abs. 2 Nr. 3 u. 4 SGB VIII gewährt werden. Außerdem wurden in den Anlagen zur Richtlinie vom 08.04.2008 Geldleistungen für die Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII und die Tagespflege nach § 23 SGB VIII geregelt.

Aufgrund gesetzlicher Novellierungen, aktueller Erfordernisse und zum allgemeinen Verständnis wird eine Neufassung der Richtlinie erforderlich, die als Anlage beigelegt ist.

Die jeweils vorgenommenen Änderungen sind durch **Fett-** und **Kursivdruck** hervorgehoben.

Die wesentlichen Änderungen begründen sich wie folgt:

1) Unter I.1 Barbetrag vorletzter und letzter Abschnitt - Einfügung

Begründung:

Junge Volljährige erhalten im Landkreis Altenburger Land den gleichen Barbetrag wie Volljährige in der Sozialhilfe gem. § 35 Abs. 2 Satz 2 SGB XII. Dies sind mindestens 27 % von Hundert des Eckregelsatzes (z. Zt. 94,77 €). Mit Erhöhung des Eckregelsatzes erhöht sich auch der Barbetrag für junge Volljährige. Junge Menschen und junge Volljährige werden bei eigenem Einkommen aus Ausbildung oder Arbeitsverhältnissen zu den Kosten der Jugendhilfe herangezogen. 25 % des Einkommens verbleibt ihnen zur eigenen Verfügung. 75 % werden als Kostenbeitrag verlangt.

Aufgrund der Barbetragsgewährung gemäß SGB XII wird im Monat Dezember kein extra Weihnachtsgeld gewährt. Um die Gleichbehandlung dahingehend auch mit jungen Volljährigen in Einrichtungen der Eingliederungshilfe zu gewährleisten, müssen junge Volljährige diese Weihnachtsbeihilfe aus ihrem Barbetrag für den Monat Dezember abdecken. Die 25 % aus einem eigenen Einkommen verbleiben ihnen ebenfalls.

2) Unter I.9 Kosten für die Beschaffung und Ergänzung von Bekleidung, Wäsche und Schuhen - Neufassung der Tabelle und 4. Abschnitt, Einfügung letzter Satz.

Begründung:

Die letzte Anpassung der Bekleidungsgelder erfolgte 2004 und wurde der Sozialhilfe angepasst, daraus resultierte auch eine Unterscheidung zwischen Sommer- und Winterbekleidung. Die Höhe der Beträge ist nicht mehr zeitgemäß. Im Vergleich zu anderen Landkreisen innerhalb und außerhalb des Freistaates Thüringen gewährt der Landkreis Altenburger Land im Durchschnitt mit die geringsten Beträge für Bekleidung. Der am häufigsten aufgetretene Höchstbetrag in anderen Landkreisen liegt bei 46,00 € pro Monat. Mit den vorgeschlagenen Betragshöhen liegt der Landkreis Altenburger Land somit immer noch im Mittelfeld der untersuchten Leistungen in anderen Landkreisen. Eine Unterscheidung zwischen Sommer- und Winterbekleidung soll entfallen, da sie einen hohen Verwaltungsaufwand nach sich zieht. Sämtliche Hilfefälle müssen sowohl im März, als auch im September bearbeitet werden, um die Bekleidungsart anzupassen. Ebenso wird in den anderen Landkreisen keine Unterscheidung vorgenommen.

Ein Pauschalbetrag als Erstausrüstungsbeihilfe bis zu 130,00 € wird zukünftig als ausreichend angesehen, es sollen auch Angebote der Kindersachenbörsen und Kleiderkammern dazu genutzt werden.

3) Pkt. I.10.3 Weihnachtsbeihilfe - Neufassung

Begründung: erfolgte bereits unter Punkt I.1 Barbetrag

4) Unter Pkt. I.12 Erstmalige Einrichtung einer Pflegestelle, Änderung 3.Abschn. Ziff.1

Begründung:

Der Betrag für die Einrichtung einer Pflegestelle für Mobiliar und Haushaltswäsche wurde von 360,00 € **auf 400,00 € aufgestockt**. Nach Recherche verschiedener Angebote machte sich eine Erhöhung notwendig.

Kinderbett für Kleinkinder	bis zu 100,00 €,
Schrank mit Regal	bis zu 160,00 €,
Wickelkommode	bis zu 100,00 €,
Kinderbekleidung, Bettdecke, Kissen, Bettwäsche und Kleinmaterial	bis zu 50,00 €

Dabei wird davon ausgegangen, dass Sonderangebote oder gebrauchtes Mobiliar vorrangig verwandt wird. Hier sind nur die notwendigsten Möbel benannt. Möglichkeiten für Spielecken oder Spielzeug wurde nicht berücksichtigt. Es wird festgelegt, dass die gekauften Möbel im Eigentum des Landkreises verbleiben.

5) Pkt. I.13 Übernahme der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen - Neufassung

Begründung:

Pflegeltern erhalten bei Aufnahme eines Pflegekindes eine monatliche Pauschale für Erziehungsleistungen. Bei sozialpädagogischem Erfordernis können die Pflegekinder tagsüber eine Kindertagesstätte besuchen. Der Landkreis übernimmt dabei die Elternbeiträge für die Pflegeeltern. Da diese aber die

Erziehungsleistungen nicht mehr voll umfassend selbst übernehmen, wird die pauschale für Erziehungsleistungen gekürzt. Die Kürzung erfolgt in geringerem Umfang als die Übernahme der Elternbeiträge, da der Besuch in einer Kindertagesstätte an maximal 5 Tagen mit ca. 6 Stunden erfolgt. Für die restliche Zeit übernehmen die Pflegeeltern die Erziehung

6) Unter Pkt. I.15 Hilfe zur Verselbständigung - *Änderung im 1. Absatz*

Begründung:

Aufgrund des Wegfalls der Eigenbedarfspauschale (**siehe 8**)) besteht für die Jugendlichen nicht mehr die Möglichkeit monatlich einen Betrag anzusparen, um dann bei Bezug des eigenen Wohnraums diesen Sparbetrag wie bisher als Verselbständigungszuschuss zu verwenden.

Bsp. für Eigenbedarfspauschale:

	Jugendliche A	Jugendlicher B	Jugendliche C
Hilfebeginn	22.09.2004	21.04.2008	22.10.2008
Gewährung EBP	08/08-03/09	05/08-03/09	11/08-03/09
monatl. Sparbetrag	74,00 €	61,00 €	60,00 €
Verselbständigungszuschuss Stand März 2009	1.480,00 €	671,00 €	300,00 €
Volljährigkeit	Mai 2010	Juni 2009	März 2009

Die Beispiele zeigen, dass mit der bisherigen Lösung keine Gleichbehandlung erreicht werden konnte. Dieses wird hiermit korrigiert.

7) Unter Pkt. II.4 Umfang der gemäß § 40 SGB VIII zu leistenden Krankenhilfe bei fehlendem Versicherungsschutz - *Änderung des Geldbetrages 2. Abschnitt*

Begründung:

Seit dem 1. Januar 2004 zahlen die Krankenkassen nur für Gläser und Kontaktlinsen Festbeträge von durchschnittlich 50 Euro für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie für schwer sehbeeinträchtigte Versicherte. Ausgenommen von der Leistungsbegrenzung der Krankenkassen sind therapeutische Sehhilfen, soweit sie der Behandlung von Augenverletzungen oder Augenerkrankungen dienen.

Gemäß § 40 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII sind Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen der Krankenhilfe zu übernehmen. Diesbezüglich wurde der Betrag für ein Brillengestell auf **bis zu 50,00 €** unabhängig des Alters angepasst. Die vorherige Regelung legte einen Zuschuss von 40,00 € für Kinder bis 14 Jahren und für Kinder ab 14 Jahren einen Zuschuss für ein Brillengestell in Höhe von 60,00 € fest. Ebenso entfällt die Regelung der Bewilligung aller 2 Jahre, da der Jugendhilfeträger zur Übernahme der Eigenbeteiligung in der Jugendhilfe gem. § 40 SGB VIII verpflichtet ist.

8) *Wegfall ehemals Pkt. I.2 Gewährung einer Eigenbedarfspauschale und Heranziehung zu den Kosten aus Ausbildungs- oder Arbeitsvergütung für junge Menschen*

Begründung:

Die Eigenbedarfspauschale wurde ursprünglich unter anderem eingeführt, um eine klar erkennbare und einheitliche Kostenheranziehung der jungen Menschen aus ihrem Einkommen zu ermöglichen.

Mit der geänderten Regelung des § 93 Abs. 3 SGB VIII wurde die Heranziehung der jungen Menschen klar festgelegt. Aus ihrem Einkommen verbleiben für sie selbst 25 % des Einkommens, 75 % werden als Kostenbeitrag durch den Jugendhilfeträger verlangt.

Somit wird die Gewährung der Eigenbedarfspauschale hinfällig. **(siehe dazu auch 6) zu Pkt. I.15 Hilfe zur Verselbständigung)**

9)Wegfall Anlage 1 Geldleistungen bei Vollzeitpflege nach § 33 i.V.m.§ 39 SGB VIII

Darstellung dazu im Pkt. I.0 Vorbemerkungen

10)Wegfall Anlage 2 Geldleistungen bei Tagespflege nach § 23 Abs, 2 SGB VIII

Begründung:

Geldleistungen für die Tagespflege unterliegen nicht dem Regelungsbedarf der Annexrichtlinie gemäß § 39 SGB VIII. Die aktuelle Novellierung des SGB VIII mit dem Kinderförderungsgesetz (KiföG) enthält alle notwendigen Regelungen zur Tagespflege. Das Verwaltungshandeln ist in Arbeitsanweisungen festgelegt bzw. wird noch in diesem Jahr mit entsprechenden Satzungen geregelt.

Weitere Änderungen dienen der näheren Erklärung in der Richtlinie bzw. sind redaktioneller Art.

Die Finanzierung der Annexleistungen erfolgt in den HH-Stelle 45560.76040, 45570.77020.

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Richtlinie des Landkreises Altenburger Land zur Gewährung von Annex-Leistungen nach dem SGB VIII gemäß **Anlage**. Diese Richtlinie tritt am 01.04.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 06.06.2007, zuletzt geändert am 08.04.2008 außer Kraft.

Sieghardt Rydzewski
Landrat

Anlage:

Richtlinie des Landkreises Altenburger Land zur Gewährung von Annex-Leistungen nach dem SGB VIII